

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.04.2015

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

64 Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern.....158

65 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Stadt Genthin auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Regenwasserkanal in Paplitz.....158

66 Bekanntmachung über eine beabsichtigte Übung der Bundeswehr in der Zeit vom 13.06.2015 bis 26.06.2015 im Bereich des Landkreises Jerichower Land.....159

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

67 Hauptsatzung und 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern.....160

68 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014.....174

69 Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern.....174

2. Amtliche Bekanntmachungen

70 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 17/2015 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 37/ 2014 „Mühlenstraße Südseite“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz.....175

71 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 27/2015 GR Benennung der Straße „Vechelder Weg“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz.....176

72 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern.....177

73 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Gommern sowie über die zugehörige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....179

74 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“.....180

75 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“.....180

76 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf181

77 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow.....182

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 02.04.2015 im Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL 4/1479/01..183
- 79 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Brettin und Redekin, Flur(en) 1- 8 und 1 - 8 in der Stadt Jerichow.....192

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Ausscheiden und Nachrücken von Kreistagsmitgliedern

Frau Frauke Wambach, Gommern, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Mario Langer, Vehlitz, rückt als nächst festgestellter Bewerber für Frau Frauke Wambach in den Kreistag nach.

Burg, den 22. April 2015

gez. Braun

65

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.Dezember 1993 (BGBl. S. 2182, 2192) zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember (BGBl. S.2586) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserkanal in Paplitz

Antragsteller: Stadt Genthin, FB Finanzen/Immobilienwirtschaft
Marktplatz 3, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Paplitz	11	10013, 724/51, 51/46

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom

11. Mai 2015 bis 12. Juni 2015

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Wasserbehörde (Raum 327)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Genthin

Sachgebiet Immobilienmanagement (Raum 9)
Lindenstraße 2
39307 Genthin

Montag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 9. April 2015

Im Auftrag

gez. Girke

Bekanntmachung

Die Bundeswehr beabsichtigt, in der Zeit vom 13.06.2015 bis 26.06.2015 im Bereich des Landkreises Jerichower Land eine Übung durchzuführen.

Nähere Angaben zur Durchführung der Übung:

1. Art der Übung: Übung im freien Gelände
2. Bezeichnung der übenden Truppe: ABC-Abwehrbataillon 750 „BADEN“
3. Grenzen des Übungsraumes: siehe Anlage 1 Übungsraum
4. Anzahl der teilnehmenden Soldaten, Rad- und Kettenfahrzeuge: 660
5. Einsatz von Luftfahrzeugen: 0
6. Durchführung von Außenlandungen: 0
7. Fallschirmabsprünge: 0

8. Absetzen von Lasten: 0
9. Entnahme von Tarnmaterial: 0
10. Durchführung von Erdarbeiten: k.A.
11. Sperrung von Wasserhindernissen: k.A.
12. Überquerung von Gewässern: k.A.
13. Sperrung von Verkehrswegen: nein
14. Verwendung von Übungsmunition: ja; keine Nutzung außerhalb militärischer Einrichtungen

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einheiten der übenden Truppe fernzuhalten.

Für die Regulierung verursachter Übungsschäden durch die Bundeswehr ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw KompZ SRB), Referat K 4, Prötzeler Chaussee 25 in 15344 Strausberg zuständig.

Nähere Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden und die zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentren in 39288 Burg, Thomas-Müntzer-Straße 5 b und in 06667 Weißenfels, Zeitzer Straße 95.

Schadensersatzansprüche gegenüber anderen NATO-Partnern sind bei den Schadensregulierungsstellen des Bundes:

1. für den Nordteil des Landes Sachsen-Anhalt:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Regionalbüro Nord Soltau
Winsener Straße 34 g
29614 Soltau

2. für den Südteil des Landes Sachsen-Anhalt:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

geltend zu machen.

Burg, den 14. April 2015

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

67

Stadt Möckern

HAUPTSATZUNG DER STADT MÖCKERN

Aufgrund der § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA) (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **25.09.2014** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Bomsdorf, Brandenstein, Brietzke, Büden, Dalchau, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Glienicke, Göbel, Grabow, Grünthal, Hobeck, Hohenzitz, Isterbies, Kähnert, Kalitz, Kampf, Klein Lübars, Klepps, Krüssau, Küsel, Landhaus, Loburg, Lübars, Lütnitz, Lüttgenzitz, Magdeburgerforth, Möckern, Pabsdorf, Räckendorf, Reesdorf, Riesdorf, Rietzel, Rosian, Rottenau, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Tryppehna, Wahl, Wallwitz, Wendgräben, Wörmilitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziegelsdorf und Ziepel.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Dörnitz“, „Drewitz“, „Friedensau“, „Grabow“, „Hobeck“, „Hohenzitz“, „Krüssau“, „Küsel“, „Loburg“, „Lübars“, „Magdeburgerforth“, „Möckern“, „Reesdorf“, „Rietzel“, „Rosian“, „Schweinitz“, „Stegelitz“, „Stresow“, „Theeßen“, „Tryppehna“, „Wallwitz“, „Wörmilitz“, „Wüstenjerichow“, „Zeddenick“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortschaftsbezeichnungen im Sinne des § 13 weiter.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert von Gold und Rot, 1: eine rote Burg mit drei Zinnentürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tor, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach; 2: eine silberne Burg mit gezinnte schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen, auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz; 3: drei fächerartig gestellte goldene Ähren; 4: drei fächerartig gestellte grüne Eichenblätter.

Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (2) Die Ortschaften führen folgende Wappen und Flaggen:
 1. Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Gold, in Rot ein schwarzer Pflug, in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.

Die Flagge ist Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen.
 2. Die Ortschaft Dörnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei gekreuzte schwarze Kanonenrohre mit silbernen Zündlöchern über einem achtspeichigen roten Mühlrad.

Die Flagge ist gelb-rot-gelb (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 3. Die Ortschaft Drewitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein oberhalbes, achtspeichiges schwarzes Wasserrad auf einer schwarz gefugten roten Zinnenmauer, diese belegt mit drei mit ihren Stielen zur Nabe weisenden goldenen Lindenblättern.

Die Flagge ist gelb-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 4. Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber auf einer vierbogenförmigen roten Gloriole das silberne Christus-Monogramm, begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.

Die Flagge ist Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.
 5. Die Ortschaft Grabow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken, an dem oben ein blauer Wolf hervorwächst, unten begleitet von einem blauen zehnbältrigen Buchenzweig mit zwei Fruchtständen.

Die Flagge ist blau/weiß gestreift (1:1) Hissflagge: Streifen senkrecht verlaufend, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem mittig aufgelegten Wappen.
 6. Die Ortschaft Hobeck führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von grün und gold, belegt mit einer aus dem Schildfuß wachsenden Linde, deren Stamm beidseitig von einer geschrägten Ähre begleitet ist, in verwechselten Tinkturen.

Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.
 7. Die Ortschaft Hohenzitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gespalten von Blau und Silber, rechts eine goldene Garbe, links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.

Die Flagge ist Weiß/Blau mit dem aufgelegten Wappen.

8. Die Ortschaft Krüssau führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau ein nach links schwimmender silberner Schwan mit rotem Schnabel; im Schildfuß drei schwebende schwarze Wellenlinien untereinander.

Die Flagge ist blau/weiß/blau (1:4:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagerecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen.

9. Die Ortschaft Küsel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Grün und Silber, vorn ein silberner Pfahl und hinten allesamt grün nebeneinander zwei abgewendet quergelegte Eicheln zwischen oben drei fächerartig gestellten und unten drei gestürzt fächerartig gestellten Eichenblättern.

Die Flagge ist weiß-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

10. Die Ortschaft Loburg führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot eine silberne Burg mit gezinnter schwarzgefugter Mauer, offenem Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren erniedrigten Turmes ein goldenes Kreuz.

Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

11. Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein blauer Schräglinksbalken belegt mit drei aufrechten goldenen Eicheln, begleitet oben von einem, unten von drei steigenden grünen Lindenblättern, keilförmig nach links gestellt.

Die Flagge ist Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

12. Die Ortschaft Magdeburgerforth führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Gold und Grün mit eingepropfter silberner Spitze, vorn ein grüner Eichenzweig mit zwei Blättern, hinten ein nach der Spaltung gestelltes, mit dem Schalltrichter nach oben links gekehrtes goldenes Posthorn, die Spitze belegt mit einem blauen Wellenbalken.

Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

13. Die Ortschaft Möckern führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold eine rote Burg mit drei Zinntürmen, grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore, darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker mit grünem beknaufte Spitzdach.

Die Flagge ist Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

14. Die Ortschaft Reesdorf führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold zwei grüne Tannen aus einem mit einer goldenen Krone belegten grünen Schildfuß wachsend, zwischen den Wipfeln pfahlweise zwei Schilde, im oberen in Silber ein goldbewehrter roter Adler, der untere Rot über Silber geteilt.

Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

15. Die Ortschaft Rietzel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Blau eine eingebogene goldene Spitze, vorn drei goldene Ähren, hinten ein goldener Eichenzweig mit Blättern und zwei Eicheln, die Spitze belegt mit einem die Stollen nach oben kehrenden blauen Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern.

Die Flagge ist blau-gelb-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

16. Die Ortschaft Rosian führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von rot und silber, vorn oder rechts eine silberne Kornähre und hinten oder links auf gruenem Berg ein dreifach gezinnter roter Turm.

Die Flagge ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

17. Die Ortschaft Schweinitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Vorn rot über silber geteilt belegt mit einem schwarzen Keilerkopf rot bewehrt.

Die Flagge ist schwarz-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

18. Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein blauer Wellenbalken, oben ein natürlicher Stieglitz, auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend, unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.

Die Flagge ist Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

19. Die Ortschaft Stresow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Gespalten von Rot und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Zinnenturm mit pfahlweise zwei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten pfahlweise drei rote Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.

Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

20. Die Ortschaft Theeßen führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz.

Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem aufgelegten Wappen.

21. Die Ortschaft Tryppenhna führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Rot drei 2:1 goldene steigende Lindenblätter.

Die Ortschaft führt eine gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.

22. Die Ortschaft Wallwitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglingsgeteilt von Blau und Gold, oben ein gestürztes goldenes Schwert, unten ein blauer Dreschflegel.

Die Flagge ist Gelb/Blau mit dem aufgelegten Wappen.

23. Die Ortschaft Wörmnitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geviert, 1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel, 2 und 3 grün.

Die Flagge ist Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

24. Die Ortschaft Wüstenjerichow führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Von Silber und Blau schräglings geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eichen in grüner Kapsel, unten eine schräglings steigende silberne Forelle.

Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

25. Die Ortschaft Zeddenick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
In Gold ein schwarz-silberner stehender Kiebitz.

Die Flagge ist Schwarz/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

26. Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Geteilt von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und ausgeschlagener Zunge.

Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

27. Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:
Schräglingsgeteilt von Grün und Silber, darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter in verwechselten Farben.

Die Flagge ist Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.

- (3) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern“.

II. Abschnitt

ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Abwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht auf einen beschließenden Ausschuss, einen Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen wurden oder gemäß § 66 KVG LSA zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister nach Maßgabe der §§ 5 und 7 ihre Zustimmung gegeben haben, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadträten.

Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (1a) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadträten.

Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang von über 20.000,00 € bis 200.000,00 €,
2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 10.000,00 € bis 200.000,00 €,
3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 7 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,00 € nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist,
5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 10 der KVG LSA deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 100.000,00 € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000,00 € nicht übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 13 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen,
7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 16 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 5.000 € liegt und 10.000 € nicht übersteigt.

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungen,
- b) Einwohneranträge,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
- d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
- e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
- f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrates gegeben ist.
2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Stadtentwicklung
 - Wohnungsförderung
 - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umweltschutz
 - Denkmalschutz
 - Brandschutz.

(5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. den Jahreskulturplan,
2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine
 - Jugend
 - Sport
 - Freizeitgestaltung und Erholung
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek
 - Soziales
 - Gesundheit

- die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten.
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000,00 €,
 2. außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000,00 €,
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zu den Teilhaushalten in voller Höhe,
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 10.000,00 €,
 5. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs.2 Ziff. 7 der KVG LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft bis 5.000,00 €, in Belangen der Ortschaften 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 10 der KVG LSA, deren Vermögenswert je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziff. 13 der KVG LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen. Verträge mit dem Bürgermeister sind komplett ausgeschlossen.
 8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 der KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
 9. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten und Entgeltbeschäftigten der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.
 10. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.
 11. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Wappens einer Ortschaft durch Dritte, nach vorheriger Beschlussfassung durch den jeweiligen Ortschaftsrat.
- (5) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 78 der KVG LSA eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, sofern diese nicht zum Ende der Sitzung erfolgt.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einen von ihm beauftragten Vertreter oder einen Stadtrat. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Die Abs. 1 – 4 gelten für Ausschüsse sinngemäß.
- (6) Gemäß den Beschlüssen der Ortschaftsräte Büden, Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Grabow, Hobeck, Hohenzitz, Krüssau, Küsel, Loburg, Lübars, Magdeburgerforth, Möckern, Reesdorf, Rietzel, Rosian, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Theeßen, Trypphehna, Wallwitz, Wörmilitz, Wüstenjerichow, Zeddenick, Zeppernick, Ziepel gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, unter der Maßgabe, dass die Beantwortung der Fragen durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitglied des Ortschaftsrates erfolgt.

§ 11

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende räumlich getrennte Ortsteile wird gemäß § 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt. Sie werden wie folgt zu Ortschaften zusammengefasst:
 1. die Ortschaft Büden, bestehend aus dem Ortsteil Büden,
 2. die Ortschaft Dörnitz, bestehend aus dem Ortsteil Dörnitz,
 3. die Ortschaft Drewitz, bestehend aus dem Ortsteil Drewitz,
 4. die Ortschaft Friedensau, bestehend aus dem Ortsteil Friedensau,
 5. die Ortschaft Grabow, bestehend aus den Ortsteilen Grabow, Grünthal, Kähnert und Ziegelsdorf,
 6. die Ortschaft Hobeck, bestehend aus den Ortsteilen Göbel, Hobeck und Klepps,
 7. die Ortschaft Hohenzitz, bestehend aus den Ortsteilen Hohenzitz und Lüttgenzitz,
 8. die Ortschaft Krüssau, bestehend aus den Ortsteilen Brandenstein und Krüssau,
 9. die Ortschaft Küsel, bestehend aus dem Ortsteil Küsel,
 10. die Ortschaft Loburg, bestehend aus den Ortsteilen Bomsdorf, Loburg, Rottenau und Wahl,
 11. die Ortschaft Lübars, bestehend aus den Ortsteilen Glienicke, Klein Lübars, Lübars und Riesdorf,
 12. die Ortschaft Magdeburgerforth, bestehend aus dem Ortsteil Magdeburgerforth,
 13. die Ortschaft Möckern, bestehend aus den Ortsteilen Lütznitz, Möckern und Pabsdorf,
 14. die Ortschaft Reesdorf, bestehend aus dem Ortsteil Reesdorf,
 15. die Ortschaft Rietzel, bestehend aus dem Ortsteil Rietzel,
 16. die Ortschaft Rosian, bestehend aus den Ortsteilen Isterbies und Rosian,
 17. die Ortschaft Schweinitz, bestehend aus dem Ortsteil Schweinitz,
 18. die Ortschaft Stegelitz, bestehend aus dem Ortsteil Stegelitz,
 19. die Ortschaft Stresow, bestehend aus dem Ortsteil Stresow,
 20. die Orschaft Theeßen, bestehend aus den Ortsteilen Räckendorf und Theeßen,
 21. die Ortschaft Tryppenhna, bestehend aus dem Ortsteil Tryppenhna,
 22. die Ortschaft Wallwitz, bestehend aus dem Ortsteil Wallwitz,
 23. die Ortschaft Wörmnitz, bestehend aus dem Ortsteil Wörmnitz,
 24. die Ortschaft Wüstenjerichow, bestehend aus dem Ortsteil Wüstenjerichow,
 25. die Ortschaft Zeddenick, bestehend aus dem Ortsteil Zeddenick,
 26. die Ortschaft Zeppernick, bestehend aus den Ortsteilen Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben und Zeppernick,
 27. die Ortschaft Ziepel, bestehend aus den Ortsteilen Kampf, Landhaus und Ziepel.
- (2) Die Ortschaftsräte Loburg und Möckern bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Die übrigen Ortschaftsräte bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

§ 14 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgende Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffend, Angelegenheiten, soweit im Haushalt entsprechende Mittel veranschlagt sind:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft – bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen,
 5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 1.000,00 € je Rechtsgeschäft liegen.
- Die Übergabe und Bewirtschaftung gemeindeeigener Wohnungen unterliegt dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 50.000,00 €, bezogen auf die Vertragslaufzeit und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 €,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 8. Dorferneuerung,
 9. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (3) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Satzungen der Stadt Möckern können in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Gegen Erstattung der Kosten werden Kopien gefertigt.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:

1. Ortschaft Büden – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
2. Ortschaft Dörnitz – Dorfplatz 1
3. Ortschaft Drewitz – Lindenstraße 16, Höhe Fleischerei Grützmacher
4. Ortschaft Friedensau – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
5. Ortschaft Grabow – Gemeindehaus, Feuerwehr, Kirchplatz 7
6. Ortschaft Hobeck – Karl-Marx-Straße 14
7. Ortschaft Hohenziatz – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
8. Ortschaft Krüssau – Dorfstr. 8a
9. Ortschaft Küsel – Dorfstraße 43
10. Ortschaft Loburg – Markt 1 (Südseite des Rathauses)
– Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)
– Dammstraße 71 (Grünanlage)
11. Ortschaft Lübars – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11
12. Ortschaft Magdeburgerforth – Schaukasten, Friedensstr. 3
13. Ortschaft Möckern – Am Markt 10 (Rathaus Möckern)
– Grätzer Hof, gegenüber Grätzer Hof 30
– Insel 2, Lühe
– Parkplatz bei „Edeka“
14. Ortschaft Reesdorf – Schaukasten, Dorfstr. 17
15. Ortschaft Rietzel – Schaukasten am Gemeindezentrum, Dorfstraße 33
16. Ortschaft Rosian – Dorfstraße 1a
17. Ortschaft Schweinitz – Forststraße 28 b
18. Ortschaft Stegelitz – am kleinen Dorfplatz, Bürger Straße 18
19. Ortschaft Stresow – Gemeindezentrum/Bahnhofstraße 7
20. Ortschaft Theeßen – am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4
21. Ortschaft Tryppenhna – Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1
22. Ortschaft Wallwitz – Dorfgemeinschaftshaus, August-Bebel-Straße 37
23. Ortschaft Wörmnitz – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1
24. Ortschaft Wüstenjerichow – Dorfstraße 14 (Gemeindehaus)
25. Ortschaft Zeddenick – Dorfstraße 38
26. Ortschaft Zeppernick – Loburger Straße 3
27. Ortschaft Ziepel – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.

(4) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Abs. 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(5) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangkasten am Rathaus Möckern.

(6) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangkasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt. § 15 Abs. 1 Satz 2 ist ergänzend anzuwenden.

VII. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1a am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.09.2011 außer Kraft.
- (3) Am 01.07.2019 tritt § 5 Abs. 1 außer Kraft und § 5 Abs. 1a in Kraft.

Möckern, 25.09.2014

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Siegelabdruck



Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 19.12.2014

Stadt Möckern

hier: Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 22. Oktober 2014 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 25. September 2014 beschlossene Hauptsatzung mit Ausnahme von § 7 Abs. 4 Ziff. 10.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat am 25.09.2014 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 29.10.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die unter § 7 Abs. 4 Ziff. 10 getroffene Regelung war von der Genehmigung auszunehmen, da diese Regelung im Widerspruch zu dem Erlass des MI LSA vom 30.10.2014, AZ.: 206.1.1-10005-115 steht.

Hiernach wird die Bemessung der Wertgrenze für den Hauptverwaltungsbeamten (hier Bürgermeister) hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen bis 500 Euro festgelegt.

Die angegriffene Regelung in der Hauptsatzung legt die Bemessungsgrenze für den Bürgermeister auf 5000 Euro fest.

Hinweise:

Vor dem Hintergrund der von der Genehmigung ausgenommenen Regelung wird zur Klarstellung darauf verwiesen, dass die Regelung unter **§ 5 Abs. 3 Ziff. 8** dahingehend zu lesen ist, dass über die Annahme der Zuwendungen ab 501 Euro bis 4.999 Euro und ab 10.001 Euro der Stadtrat zuständig ist.

Dieser Regelung wurde nicht beanstandet, weil sie nach der vorliegenden Hauptsatzung zwar im Zusammenhang mit der Regelung des § 7 Abs. 4 Ziff. 10 steht und deshalb nicht sinnvoll scheint, aber letztlich nicht rechtswidrig ist.

§ 10 Abs. 4 wird dahingehend ausgelegt, als der Stadtrat (als Person) erst nach Aufforderung durch den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zur Beantwortung von Fragen bevollmächtigt wird. Denn der Fragende könnte aus dieser Regelung den Anspruch ableiten, seine Frage an einen einzelnen Stadtrat richten zu können. Dies ist jedoch nicht zulässig. Die Fragen können nicht an einzelne Mitglieder des Stadtrates gerichtet werden, da ansonsten deren Unabhängigkeit in der Ausübung ihres Ehrenamtes beeinträchtigt werden könnte.

§ 10 Abs. 5 wird dahingehend ausgelegt, als hier beschließende Ausschüsse gemeint sind. Selbst wenn die Stadt Möckern derzeit nur beschließende und keine beratenden Ausschüsse bilden will, ergeht der klarstellende Hinweis. Denn gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA dürfen Einwohnerfragestunden nur in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse vorgesehen werden. Eine Erweiterung der abschließenden gesetzlichen Regelung etwa auf beratende Ausschüsse steht dem Stadtrat nicht zu.

Zu § 10 Abs. 6 gelten die gegebenen Hinweise zu § 10 Abs. 4 für das Mitglied des Ortschaftsrates entsprechend.

Zu dieser Genehmigungsverfügung ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates Möckern erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Nupnau

-Siegel-

Stadt Möckern

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 1. Änderungssatzung -

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat Möckern nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

(1) Die Hauptsatzung in Form ihrer Beschlussfassung vom 25.09.2014 und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.12.2014 wird zum Beitritt zur Genehmigungsverfügung wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Pkt. 8 erhält folgende Fassung:

„die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 500 € liegt und 10.000 € nicht übersteigt.“

2. § 7 Abs. 4 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

„die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500 € nicht übersteigt.“

(2) Die Hauptsatzung in Form ihrer Beschlussfassung vom 25.09.2014 und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.12.2014 wird aufgrund der Verleihung des Rechtes an den Ortsteil Loburg zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Abs. 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Ortsteil Loburg führt die Bezeichnung „Stadt“.“

2. Im § 13 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Ortschaft Loburg führt die Bezeichnung „Stadt“.“

(3) Die Hauptsatzung in Form ihrer Beschlussfassung vom 25.09.2014 und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.12.2014 wird aufgrund geänderter wahlrechtlicher Vorschriften wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Stadtrat“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 05.03.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 22. April 2015

Stadt Möckern

hier: Hauptsatzung, 1. Änderungssatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 09.04.2015 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 05.03.2015 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung sowie deren Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Möckern ist formell und materiell rechtmäßig beschlossen worden. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Weiser

-Siegel-

68

Stadt Möckern

1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **05.03.2015** nachstehende 1. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ vom 15.05.2014 beschlossen.

§ 1

Im § 6 (1) werden die Beitragssätze für das Jahr 2014 eingefügt.

Der § 6 (1) erhält damit folgende Fassung:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2014**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwerungsbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	8,47	1,22
„Nuthe/Rossel“	8,37	1,91
„Stremme/Fiener Bruch“	8,8008	2,6675

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Möckern, 05.03.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

69

Stadt Möckern

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern

Aufgrund § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2014 in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **05.03.2015** folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Möckern beschlossen:

§ 1

Schulbezirke

In der Stadt Möckern werden folgende Schulbezirke gebildet:

Grundschule	Ortschaften
Grabow	Dörnitz, Drewitz, Friedensau, Grabow, Krüssau, Küsel, Theeßen, Reesen (Stadt Burg), Rietzel, Stresow, Wüstenjerichow
Loburg	Hobeck, Loburg, Lübars, Zeppernick, Rosian, Schweinitz
Schloss Möckern	Hohenziatz, Möckern , Wallwitz
„Heinrich Heine“ Wörmilitz	Büden, Stegelitz, Wörmilitz, Ziepel, Tryppehna, Zeddenick

Die Kinder mit Wohnsitz in den Ortschaften Magdeburgerforth und Reesdorf besuchen die Grundschule in Tucheim (Stadt Genthin).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie löst den Beschluss Nr. SR 255 (13-12) 2012 vom 13.12.2012 – Änderung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen der Stadt Möckern zum Erhalt der Grundschule „Heinrich Heine“ in Wörmilitz – ab.

Möckern, 05.03.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 17/2015 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 37/ 2014 „Mühlenstraße Südseite“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.37/ 2014 „Mühlenstraße - Südseite“ Biederitz, OT Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes westlich der Straße Naturfreundeweg und südlich der Mühlenstraße im OT Biederitz.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries	Planzeichnung Begründung des Planentwurfs
Umweltbericht	DUBROW GmbH Naturschutzmanagement	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landkreis Jerichower Land FB 7 Sachgebiet Immissionsschutz Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	keine Bedenken Hinweise zu den A+E Maßnahmen und zur Waldumwandlung
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

in der Zeit

Vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

71

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 27/2015 GR Benennung der Straße „Vechelder Weg“

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Vechelder Weg“ in der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Vechelder Weg“ OT Biederitz auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA.

Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich nördlich der Straßen Mühlenstraße / Kirschweg OT Biederitz im Wohngebiet B- Plan 22/ 2005 „Naturfreundeweg“



Gemeinde Biederitz, OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1

Straße „:Vechelder Weg“ Beschluss Nr. 27/ 2015 GR,

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

72

Stadt Gommern

**Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 1 - 2010 "Große Gartenstraße" in Gommern
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 den Bebauungsplan Nr. 1 – 2010 "Große Gartenstraße" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 im Bauamt während der Sprechzeiten, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200-77 89 31 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

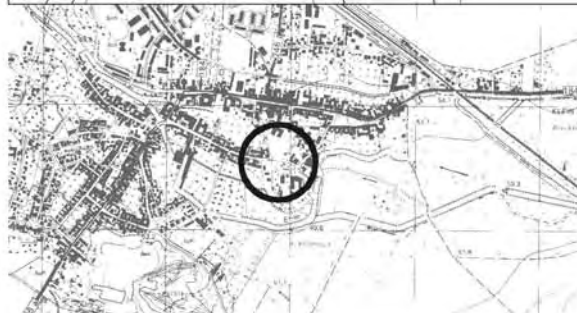
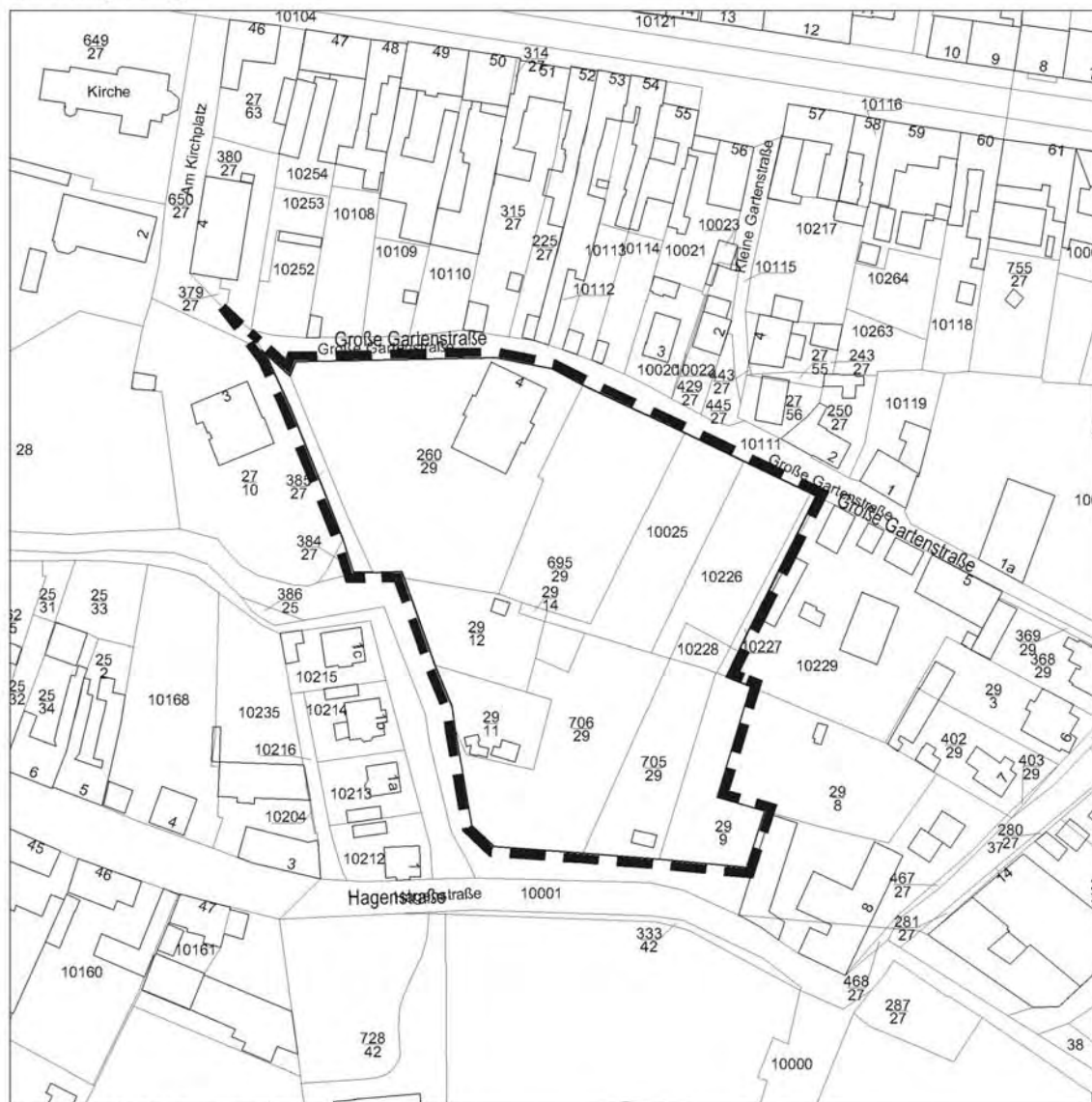
gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

**Bebauungsplan
Nr. 01-2010 Große Gartenstraße**

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gommern, zwischen Große Gartenstraße und Hagenstraße, wie dargestellt.

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Gommern sowie über die zugehörige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 24. September 2014 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung eines Flächennutzungsplanes für alle Gemarkungen der Stadt. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst daher das gesamte Stadtgebiet der Einheitsgemeinde. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Auslegung des Vorentwurfes und der Begründung in der Zeit

vom 11. Mai 2015 bis 12. Juni 2015

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr statt.

Auf Wunsch werden auch mündlich Informationen über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Termine sind unter 039200/778931 zu vereinbaren.

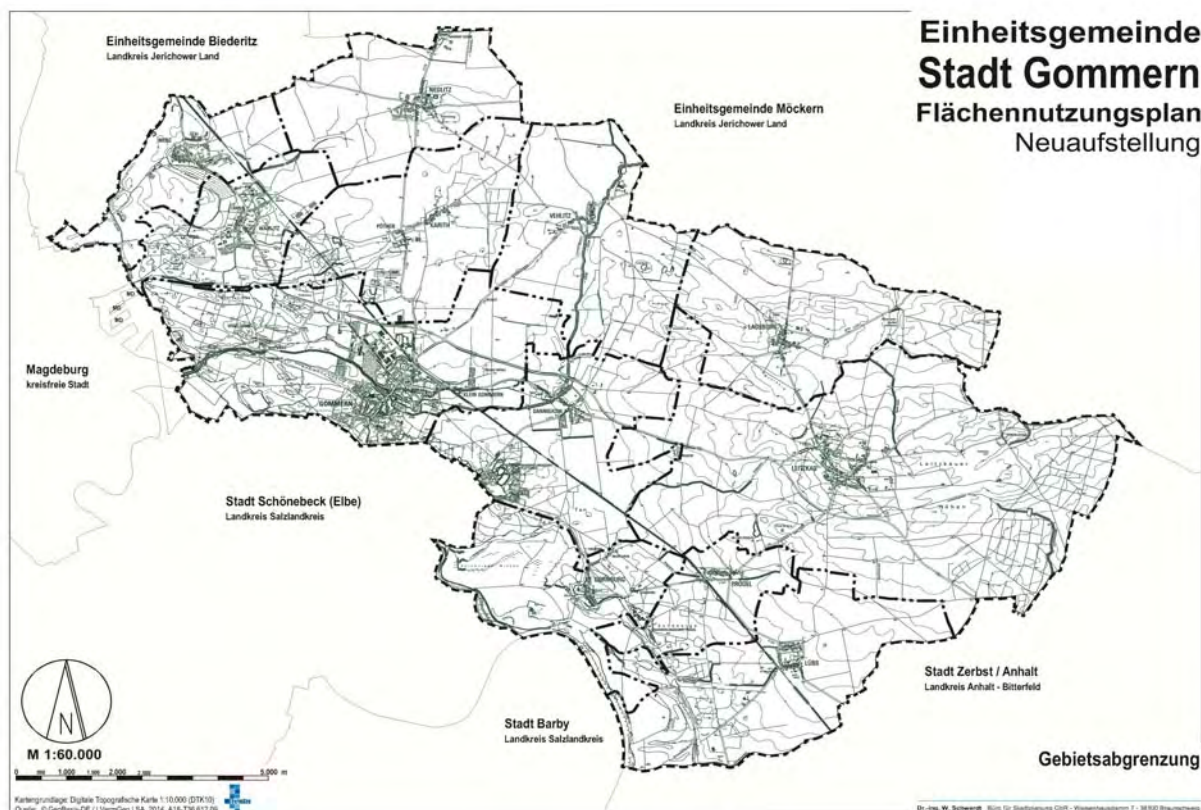
Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Äußerungen schriftlich bei der Stadt eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gommern, 22. April 2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung



74

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsın“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsın“ aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaikanlagen für das Flurstück 77/4 der Flur 8 in der Gemarkung Demsın festgesetzt werden. Weiterhin wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Rösel) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Beschluss-Nr.: 01/69/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.04.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

75

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
„Neuer Weg - Jerichow“**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem Bebauungsplan „Neuer Weg – Jerichow“ soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf dem Flurstück 10077 der Flur 4 in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordwesten, im Südosten und im Südwesten durch die öffentliche Straße „Neuer Weg“ und im Nordosten durch eine Fläche für den Bahnverkehr begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.05.2015 bis 09.06.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/66/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.04.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

76

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ in Roßdorf sollen das Baufeld auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf und der Geltungsbereich auf dem Flurstück 139/8 in nordöstliche Richtung des Bebauungsplanes erweitert, die Art der baulichen Nutzung auf den Flurstücken 138/7 und 139/8 von einem Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) geändert sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden.

Der Geltungsbereich betrifft die Flurstücke 138/7 und 139/8 der Flur 4 von Roßdorf, die südlich durch die Thomas-Müntzer-Straße, westlich durch bebaute Grundstücke, nördlich durch die Stremme und östlich durch Ackerland begrenzt werden.

Der Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 08.05.2015 bis 09.06.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/67/2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 30.04.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Nach dem Eingang der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2015 den Beschluss über die Behandlung dieser Stellungnahmen sowie die erneute Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen des ALFF Altmark und des Landkreises Jerichower Land zu den geänderten und ergänzten Teilen der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow soll u.a. eine als Gewerbegebiet G3 dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017 der Flur 6 in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.

Der fortgeschriebene Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 08.05.2015 bis 26.05.2015** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 26.02.2015 und der fortgeschriebene Entwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Jerichow unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, den 30.04.2015

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

78

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 02.04.2015

Bodenordnungsverfahren:	Zeppernick-Brietzke
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrens-Nr.:	JL 4/1479/01

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Zeppernick-Brietzke gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Zeppernick, Brietzke, Hobeck, Möckern, Loburg, Dalchau sowie Ladeburg eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2570 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Zeppernick-Brietzke“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Zeppernick.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbäuerlicher Betriebe zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist

das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden.

Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 24.11.2014 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte

innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark einzusehen.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

DS

Anlage 1

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Zeppernick-Brietzke Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL058
--	---	---------------

Gemarkung Möckern, Flur 5

30, 81/1, 83, 88/1, 89, 90/1, 91/1, 93/2, 93/3, 94/1, 97/1, 98/1, 105/1, 106/2, 106/3, 109/1, 110/1, 112/1, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 268/163, 269/162, 270/159, 271/158, 272/155, 273/154, 274/151, 275/150, 276/147, 277/146, 278/143, 279/142, 296/80, 297/79, 312/31, 313/31, 10000, 10001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 72,8343 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Hobeck, Flur 1

1, 12, 13, 14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8910 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hobeck, Flur 9

1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/8, 95, 282

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 19,0691 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

Gemarkung Hobeck, Flur 10

9, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 52, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114/1, 114/2, 114/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 175,1479 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 94

Gemarkung Hobeck, Flur 11

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 28,0387 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

Gemarkung Ladeburg, Flur 5

34, 37, 38/1, 38/3, 38/4, 38/5, 39, 120/28, 121/28

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,1390 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Loburg, Flur 22

38/4, 44/3, 45, 47/2, 48, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 50, 51, 52, 53, 54, 83/44, 84/44, 165/1, 165/2, 165/3, 166, 167, 168

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,0457 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Loburg, Flur 23

1, 17, 18/1, 19, 31, 50/1, 55, 65/1, 67/1, 67/2, 68, 69/2, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/9, 69/10, 69/11, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 71, 73/2, 74, 75/2, 75/3, 77, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8,

Stand 12.03.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Zeppernick-Brietzke Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDLO58

78/9, 78/10, 78/11, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 92/57, 93/57, 94/57, 95/57, 97/59, 98/61, 99/63, 102/75, 103/75, 180/1, 180/2, 181, 182, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227/1, 227/2, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306/1, 306/2, 307, 308, 309, 310, 311/1, 311/2, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321/2, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331/2, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 200,5969 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 232

Gemarkung Loburg, Flur 24

3, 34, 47, 50/8, 50/9, 51/8, 51/9, 52/5, 53/5, 54/5, 55/4, 56/4, 57/5, 64/16, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 89/3, 90, 91, 92, 93, 94/1, 95/1, 96, 97/1, 98/1, 99/1, 100, 101/1, 101/2, 101/3, 101/4, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 103/1, 103/2, 103/3, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 105/1, 105/2, 105/3, 106/1, 106/2, 106/3, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 112/6, 112/7, 112/8, 112/9, 112/10, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123/2, 124/1, 124/3, 124/4, 124/5, 125/1, 125/2, 125/3, 125/5, 125/6, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 172/6, 172/10, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198/1, 198/2, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234/1, 234/2, 234/3, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262/1, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276/8, 279, 280, 281/1, 282/1, 283/1, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 265,0903 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 296

Gemarkung Loburg, Flur 25

19/1, 19/2, 19/3, 20, 21/1, 21/2, 21/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,1922 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Zeppernick, Flur 1

1, 2, 3/1, 3/2, 3/4, 4, 5, 6/1, 8, 9/1, 13/1, 16/1, 19/1, 22/1, 25/1, 28/1, 31/1, 34/1, 37/1, 37/2, 38, 39, 40/1, 43/1, 46/1, 49/1, 53/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 63/1, 64/1, 64/2, 64/3, 66/1, 70/1, 73/2, 76/2, 76/4, 76/5, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 78/9, 78/14, 78/16, 78/17, 78/18, 78/20, 78/21, 78/23, 78/24, 78/26, 78/27, 78/28, 78/29, 81/1, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/11, 81/12, 81/13, 81/14, 81/15, 82, 84/1, 85, 86, 87, 88/1, 89, 90, 91/1, 91/2, 92, 98/1, 98/2, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111/1, 112/2, 112/4, 112/5, 113/1, 113/2, 116/1, 116/3, 116/4, 116/5, 116/6, 117/2, 117/4, 117/5, 117/7, 118/1, 118/2, 118/4, 118/5, 121/2, 123, 124/1, 126/7, 127, 129/5, 133/1, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 141/4, 141/5, 142/1, 142/2, 142/3, 143/1, 144/6, 144/7, 144/8, 144/9, 144/10, 144/11, 144/13, 144/14, 144/16, 144/17, 144/19, 144/20, 144/22, 144/23, 144/25, 144/26, 145/1, 146, 147/1, 150/1, 150/3, 150/4, 150/5,

Stand 12.03.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 2
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Zeppernick-Brietzke Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL058
--	---	---------------

150/6, 150/7, 150/8, 151/1, 151/2, 152/1, 152/3, 152/4, 152/5, 153, 154/1, 154/2, 154/4, 154/5, 154/7, 155/1, 155/2, 156, 157/1, 157/2, 157/3, 161/1, 162, 163, 164, 165, 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 169, 170/1, 171/1, 171/2, 171/4, 171/5, 171/6, 172, 173, 174, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 177, 179, 181, 183, 184/115, 185, 186, 188, 223/155, 225/107, 226/107, 227/107, 228/107, 236/139, 240/158, 243/159, 258/158, 259/159, 264/160, 265/161, 266/161, 268/161, 270/125, 271/125, 272/122, 273/122, 276/118, 277/117, 278/118, 280/118, 283/118, 287/125, 288/125, 309/139, 310/139, 311/139, 319/94, 320/95, 321/96, 322/95, 323/95, 324/95, 325/95, 355/3, 360/122, 368/150, 369/150, 381, 382, 383

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 270,0267 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 257

Gemarkung Zeppernick, Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 3/1, 3/2, 4/1, 5/1, 5/2, 5/4, 5/5, 5/6, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 8/1, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 13, 14/1, 15/1, 16, 18/1, 22/1, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 24/1, 25, 26/1, 27, 30/1, 33/1, 35, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 39, 40/1, 40/2, 44, 45/1, 45/2, 46, 47/3, 47/4, 47/5, 48/1, 53/1, 53/3, 53/4, 53/7, 57/1, 57/2, 59, 60/1, 62, 63, 65/1, 68, 70/1, 71, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 74/1, 74/2, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 75/1, 75/2, 77/1, 77/2, 78/2, 80/1, 81/1, 82/1, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 120/31, 133/64, 134/64, 141/24, 144/24, 145/24, 146/24, 149/24, 150/24, 151/58, 153/60, 155/60, 163/36, 164/67, 165/67, 166/34, 167/34, 168/34, 169/40, 171/40, 172/40, 173/40, 174/40, 175/40, 176/40, 177/40, 178/40, 179/40, 184/40, 185/40, 186/24, 187/24, 188/36, 189/36, 190/36, 196/64, 197/64, 200/1, 205/11, 210/29, 218/78, 220/83, 221/83, 222/83, 223/83, 228/81, 229/81, 230/81, 231/81, 232/78, 243/51, 248/11, 249/8, 256/2, 285/77, 301/24, 311/85, 312/85, 313/85, 315, 320/76, 337/78, 338/60, 339/60, 340/60, 341/60, 343/92, 344/92, 346/78, 349/21, 350/11, 351/11, 354/52, 355/76, 359/23, 360/23, 361/28, 362/28, 363/29, 364/29, 365/20, 366/20, 367/20, 381/9, 382/9, 383/53, 384/53, 385/53, 390, 391, 392, 393, 401, 402, 403, 410, 411, 412, 413

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 389,8840 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 212

Gemarkung Zeppernick, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 82,1608 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Zeppernick, Flur 4

52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 239/128, 240/128, 301, 302, 303

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 147,5269 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 188

Stand 12.03.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 3
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Zeppernick-Brietzke Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL058
--	---	---

Gemarkung Zeppernick, Flur 5

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 19/2, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/6, 23/7, 23/8, 27/1, 179/23, 180/23

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 25,4110 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Zeppernick, Flur 7

1/1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/13, 3/17, 3/18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,9029 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Gemarkung Brietzke, Flur 1

1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/10, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 3/1, 5/1, 6/1, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 19, 20/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 151,7111 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Gemarkung Brietzke, Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2, 7, 9, 10, 11/2, 11/3, 11/4, 11/15, 11/24, 11/25, 11/27, 11/28, 11/29, 11/32, 11/54, 11/55, 11/56, 11/57, 11/58, 11/59, 11/60, 11/61, 11/62, 11/63, 11/64, 11/65, 13/2, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 16, 17/11, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/11, 21/12, 21/16, 21/20, 23/3, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/34, 27/35, 27/36, 27/37, 27/38, 27/39, 27/40, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/16, 33/1, 34, 35/1, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 39/1, 39/2, 40/1, 42/1, 42/2, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51/1, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 56, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/8, 58/9, 58/10, 59, 60/11, 61/11, 68/45, 69/47, 75/27, 87/30, 91/35, 102, 103, 104, 105, 106

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 299,2049 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 168

Gemarkung Brietzke, Flur 3

1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 5, 6/1, 7/1, 7/2, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 8, 9/1, 9/2, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 13/1, 14/1, 14/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 17/1, 17/2, 17/4, 17/5, 17/6, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/13, 22/14, 24/1, 25/1, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 30/1, 30/2, 31/2, 32/1, 33/1, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 34/2, 35/1, 35/2, 35/3, 36/2, 36/3, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 36/16, 37/1, 37/2, 37/4, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/8, 42/9, 42/10, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 43/2, 44/6, 44/7, 44/8, 44/11, 44/12, 44/14, 44/16, 44/17, 44/18, 44/19, 44/20, 44/21, 44/22, 44/23, 44/24, 44/25, 45/2, 45/3, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 52/2, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 54/1, 54/2, 55, 59/10, 59/16, 59/19, 59/26, 59/27, 59/28, 59/29, 59/30, 59/31, 59/32, 59/33, 59/34, 59/35, 59/36, 63/2, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 64/16, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 74/1, 75/1, 76/1, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/8, 76/9, 76/10, 81/1, 83/1, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 88/1, 88/2, 89/1, 90/1, 92/1, 93/1, 98/2, 98/3, 99, 102/76, 103/76, 128/67, 143/7, 144, 145

Stand 12.03.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 4
---------------------	---	----------

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Zeppernick-Brietzke Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL058
--	---	---------------

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 380,5240 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 227

Gemarkung Brietzke, Flur 4

1, 25, 26, 27, 28, 38/1, 40, 41, 149

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,1274 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Dalchau, Flur 2

2/1, 15, 34/6, 89/6, 276/35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,7533 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Dalchau, Flur 4

14, 17/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,8059 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 2.570,0840 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1989

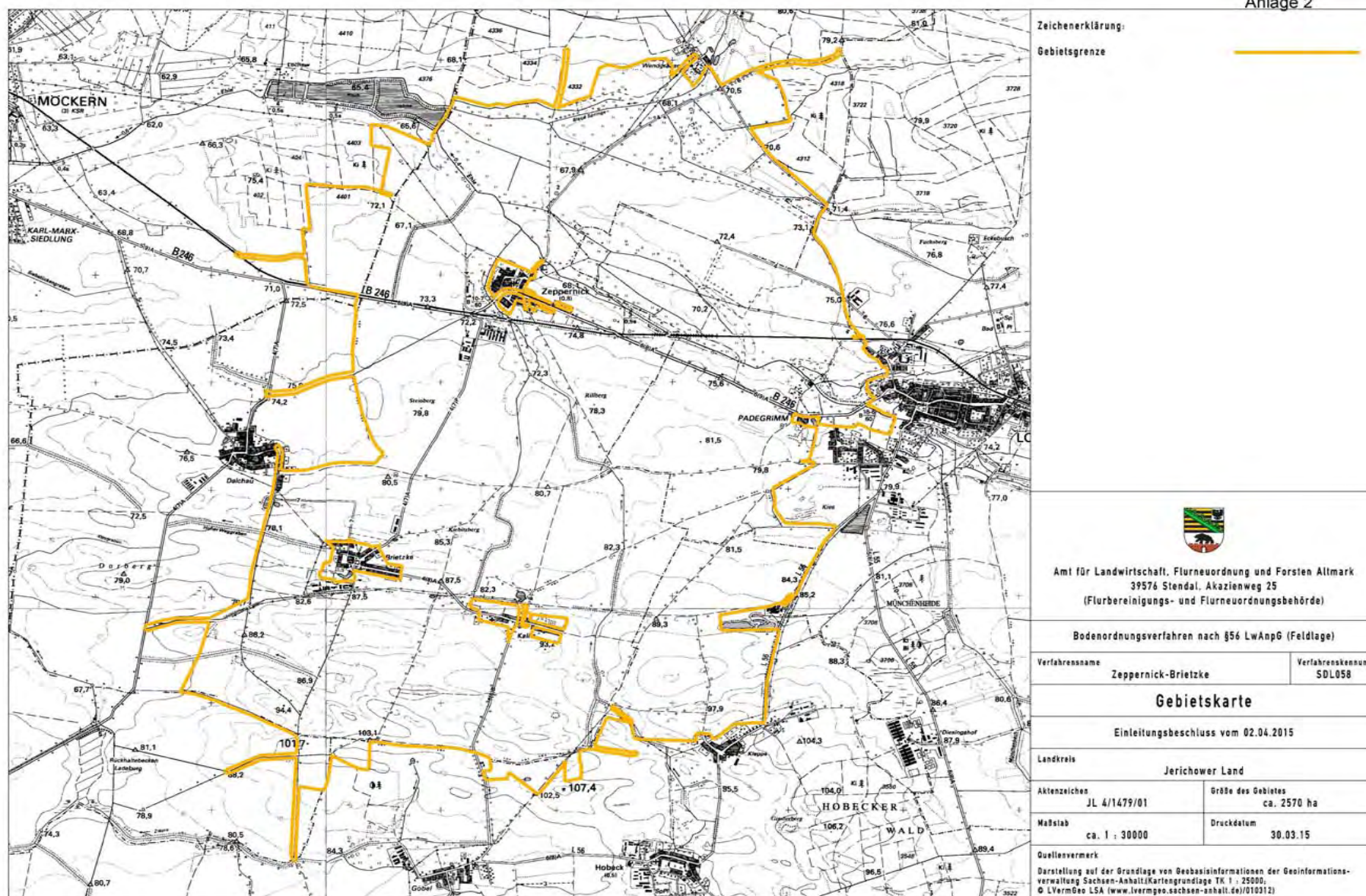
Für die Richtigkeit

Ahrend 02.04.2015

Ahrend

Sachbearbeiterin

Anlage 2



79

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

12.05.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Brettin und Redekin
Flur(en) 1 – 8 und 1 - 8
In der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 18.05.2015 bis 17.06.2015 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten , Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.